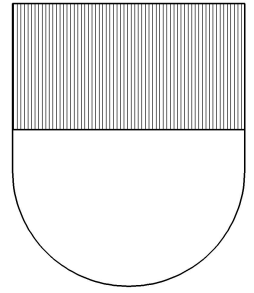


Kanton Solothurn

Gemeinde Eppenberg-Wöschnau



Reglement über die Abwasserbeseitigung

Vom Gemeinderat beschlossen am 27.04.2004

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 30.09.2004

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

**Vom Regierungsrat genehmigt am 16.11.2004
mit RRB Nr. 2004/2280**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	3
Präambel	4
A. Allgemeines	
§ 1 Zweck und Geltung	5
§ 2 Gemeindeaufgaben	5
§ 3 Zuständiges Organ	5
§ 4 Erschliessung	6
§ 5 Kataster	6
§ 6 Öffentliche Abwasseranlagen	7
§ 7 Hausanschlüsse	7
§ 8 Private Abwasseranlagen	8
§ 9 Abtretungs- und Duldungspflicht	8
§ 10 Bauabstand	8
§ 11 Gewässerschutzbewilligungen	8
§ 12 Vollstreckung	9
B. Anschlusspflicht, Sanierung, Technische Vorschriften	
§ 13 Anschlusspflicht	10
§ 14 Vorbehandlung von gewerblich/industriellem Abwasser	10
§ 15 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	10
§ 16 Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen	12
§ 17 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	12
§ 18 Kleinklärgruben, Jauchegruben, abflusslose Gruben	13
§ 19 Grundwasserschutzzonen/-areale und Einbauten in das Grundwasser	13
C. Baukontrolle	
§ 20 Baukontrolle	14
§ 21 Pflichten der Privaten	14
§ 22 Projektänderungen	15
D. Betrieb und Unterhalt	
§ 23 Einleitungsverbot	16
§ 24 Haftung für Schäden	17
§ 25 Unterhalt und Reinigung	17
E. Strafen	
§ 26 Strafbestimmungen	18
F. Schlussbestimmungen	
§ 27 Rechtsschutz	19
§ 28 Inkrafttreten	19

Anhang

G. Glossar

20

Abkürzungen

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage Abwasserverband Aarau und Umgebung
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV-SO	Gewässerschutzverordnung des Kt. Solothurn
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kt. Solothurn
SN	Schweizer Norm
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Reglement über die Abwasserbeseitigung

der

Einwohnergemeinde Eppenbergr-Wöschnau

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992, § 39 und § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 03.12.1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27.09.1959 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 03.07.1978

beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltung

¹ Dieses Reglement umschreibt die Abwasserbeseitigung auf dem Gemeindegebiet von Eppenber-Wöschnau.

² Die Gebühren sind in einem separaten Reglement geregelt.

§ 2 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung des Abwassers.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung des Abwassers erforderlich sind.

³ Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.

⁴ Die Gemeinde kann für den Vollzug Fachpersonen beziehen, insbesondere für Berechnungen, Kontrollen und Überwachungen, unter Kostenfolge für den Verursacher.

§ 3 Zuständiges Organ

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bau- und Umweltschutzkommission.

² Die Bau- und Umweltschutzkommission ist insbesondere zuständig für:

- a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde.

- b) die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, an den zuständigen Abwasserverband Aarau und Umgebung.
- c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes).
- d) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke).
- e) die Baukontrolle über die Abwasseranlagen.
- f) die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen.
- g) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts gemäss § 25, Absatz 1 GSchV-SO.
- h) die Überwachung des Betriebes und der Erneuerung der Abwasseranlagen.
- i) die Gesuchsbehandlung für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer gemäss GSchV-SO.

§ 4

Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).

² Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss GEP. Der GEP ist nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu erstellen.

³ Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer verantwortlich.

§ 5

Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss § 6, 7 und 8 einen Kataster und führt diesen laufend nach.

² Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der privaten Liegenschaftsentwässerung auf.

§ 6

Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und baulicher Entwicklung (§ 101 PBG).

² Die Gemeinde hat eine Erschliessungsanlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent nebst seinem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§ 101 Abs. 6 PBG).

³ Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde.

§ 7

Hausanschlüsse

¹ Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder mehreren Grundstücken dienen und ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach § 7 Abs. 2 mit den öffentlichen Erschliessungsanlagen verbinden (§ 103 PBG).

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe - gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen privaten Areals oder mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener privater Besitzer - gilt als gemeinsamer privater Hausanschluss, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Die Kosten für die Erstellung, Unterhalt und Anpassungen der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁴ Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer.

§ 8***Private Abwasseranlagen***

Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation haben die Grundeigentümer private Abwasseranlagen zu erstellen. Private und öffentliche Abwasseranlagen sind im GEP unterschiedlich zu kennzeichnen.

§ 9***Abtretungs- und Duldungspflicht***

¹ Die Grundeigentümer haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG).

² Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehalten § 104 PBG Sache der Grundeigentümer.

§ 10***Bauabstand***

¹ Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten.

² Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmegewilligung der Bau- und Umweltschutzkommission.

§ 11***Gewässerschutzbewilligungen***

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der GSchV-SO und den baurechtlichen Bestimmungen.

¹ Die Verfügungen richten sich an die Inhaber oder an die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

² Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

B. Anschlusspflicht, Sanierung, Technische Vorschriften

§ 13

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung.

§ 14

Vorbehandlung von gewerblich/industriellem Abwasser

¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss es vorbehandeln.

² Die Gemeinde kann nach Anhörung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle die Vorbehandlung gewerblicher und industrieller Abwasser verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist, als die Erweiterung der ARA.

³ Die Abwasservorbehandlung muss durch die zuständige kantonale Behörde bewilligt werden.

§ 15

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet das rechtsgültige GEP.

² Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu lassen.

³ Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

⁴ Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es:

a) von Dachflächen stammt;

b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.

⁵ Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser.

⁶ Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

⁷ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln (Kleinkläranlage) oder in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen.

⁸ Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GSchG.

⁹ Das Abwasser von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen ist über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieses Abwassers.

¹⁰ Von privaten Schwimmbecken ist der Bassinhalt sowie das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der ARA zuzuführen. Die Abwässer dürfen höchstens 0,05 mg/l Aktivchlor enthalten und es dürfen keine Biozide vorhanden sein, welche den Betrieb der ARA stören können.

¹¹ Bis zum ersten Kontrollschacht auf der Privatparzelle ist grundsätzlich und unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser vom Regenwasser getrennt abzuleiten.

¹² Die Bau- und Umweltschutzkommission legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

¹³ Die zuständige kantonale Behörde bestimmt, ob und wo behandeltes Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf.

§ 16

Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Motoren- und Chassisreinigungen dürfen nur an den vom Kanton bewilligten Stellen erfolgen, die über entsprechende Abwasservorbehandlungsanlagen verfügen.

§ 17

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Abwasserleitungen, Schächte, Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP sowie die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.

² Für die Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind angepasste Massnahmen zur Rückfluss-Sicherung vorzusehen. In diesem Fall sind Entwässerungen vom Erdgeschoss aufwärts unter der Erdoberfläche separat aus dem Gebäude zu führen und nach der Rückfluss-Sicherung mit der Grundleitung zu vereinigen.

³ Tiefliegende Räume, die nicht im natürlichen Gefälle entwässert werden können, sind durch Pumpen mit Rückfluss-Sicherung zu entwässern.

§ 18***Kleinkläranlagen, Jauchegruben,
abflusslose Gruben***

¹ Auf Kleinkläranlagen, Jauchegruben und abflusslose Gruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

§ 19***Grundwasserschutzzonen/-areale und Einbauten in
das Grundwasser***

¹ Innerhalb der Grundwasserschutzzonen oder -areale sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

² Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.

³ Für Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser zu liegen kommen, ist via Bau- und Umweltschutzkommission beim AfU ein entsprechendes Gesuch für den Einbau in das Grundwasser einzureichen.

C. Baukontrolle

§ 20

Baukontrolle

¹ Die Baukontrolle richtet sich nach dem Bau- und Zonenreglement der Gemeinde. Die Bau- und Umweltschutzkommission oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.

² Die Bau- und Umweltschutzkommission kann hierzu in schwierigen Fällen, im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel, die Fachleute des AfU oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Bau- und Umweltschutzkommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehrern übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵ Die Bau- und Umweltschutzkommission meldet dem AfU unter Beilage der entsprechenden Unterlagen schriftlich den Vollzug von allfälligen Auflagen kantonaler Gewässerschutzbewilligungen und von in eigener Kompetenz bewilligten Anlagen .

§ 21

Pflichten der Privaten

¹ Der Bau- und Umweltschutzkommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.

⁴ Die nachgeführten Ausführungspläne sind spätestens innert 3 Monaten nach Abnahme der Bau- und Umweltschutzkommission auszuhändigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert bzw. die Abnahme verunmöglicht, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind für alle Kontrollaufgaben die nach Aufwand berechneten Auslagen zu erstatten.

§ 22

Projektänderungen

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in der Dimensionierung der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

D. Betrieb und Unterhalt

§ 23

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Abfälle jeglicher Art;
- Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen;
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.;
- Säuren und Laugen;
- Öle, Fette, Emulsionen;
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
- Gase und Dämpfe aller Art;
- Jauche, Mist, Silosaft;
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt § 14 dieses Reglements.

§ 24**Haftung für Schäden**

¹ Die Eigentümer der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

§ 25**Unterhalt und Reinigung**

¹ Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem und funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.

² Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwasser (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern fachgerecht zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

E. Strafen

§ 26

Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

F. Schlussbestimmungen

§ 27

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der Bau- und Umweltschutzkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheide innert der gleichen Frist beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

§ 28

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2005 in Rechtskraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Anhang

G. Glossar

Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser (Art. 4 GSchG).
Abwasseranlage	Kanalisationen, Pumpwerke, Rückhalteanlagen, Regenbecken, Regenüberläufe, Abwasserreinigungsanlagen inkl. Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers (Art. 12, Abs. 1 GSchG), Einleitungsbauwerke und Versickerungsanlagen.
Abwasserreinigungsanlage (ARA)	Jede Art von Anlage, in der verschmutztes Abwasser behandelt wird, wie zentrale und industrielle Abwasserreinigungsanlagen mit ihren Anlagen zur Klärschlammverwertung und -beseitigung, Kleinkläranlagen, Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.
Drainage	<p>Drainagen gelten als unterirdische Gewässer. Die Anforderungen an die Wasserqualität (Anhang 2 der GSchV) gelten jedoch nicht für Drainagen, sondern nur für oberirdische Gewässer und Grundwasser.</p> <p>Wird Drainagewasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet, gilt dieses als stetig anfallendes Sickerwasser.</p> <p>Werden Abwässer in Drainagen eingeleitet, gelten für die Abwässer die Anforderungen für die Einleitung in ein Gewässer.</p> <p>Können die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 GSchV in einem Oberflächengewässer oder in einem Grundwasser als Folge der Einleitung oder Versickerung von Drainagewasser nicht eingehalten werden, sind nach Artikel 47 GSchV Massnahmen zu treffen.</p>
Fremdwasser	Beim Fremdwasser handelt es sich um ständige Sauberwasserzuflüsse von Grundwasser, Quellen, Brunnen, Bächen, Drainagen, Kühlwasser etc., die von der Kanalisation fernzuhalten sind.

Grundwasser	Wasser, das Hohlräume des Untergrundes (z.B. Poren, Klüfte) zusammenhängend ausfüllt und hauptsächlich der Schwerkraft und nicht den Kapillarkräften unterliegt. Davon ausgenommen sind Wassermassen in Hohlräumen von wesentlicher Ausdehnung, deren Morphologie, mit Ausnahme ihres unterirdischen Verlaufs, derjenigen eines Oberflächengewässers entspricht (z.B. unterirdische Wasserläufe und Seen in Karsthöhlen) oder die künstlich geschaffen wurden (z.B. Wasser in Drainagen, Kanalisationen, Leitungen, Reservoirs).
Hauptsammelkanal	Wichtiger, grösserer Kanalstrang eines Entwässerungsnetzes, der das Abwasser aus den seitlichen Strängen (Erschliessungskanälen) aufnimmt und gesammelt in Richtung Kläranlage weiterleitet.
Hausanschluss	Korrekte Definition nach SN 592'000: Grundstücksanschlussleitung, Leitung von der letzten Putzöffnung (Kontrollschacht) auf dem Grundstück bis zur Kanalisation.
Hofdünger	Gülle, Mist und Silosäfte aus der Nutztierhaltung (Art. 4 GSchG).
Klärschlamm	Sammelbegriff für die bei der mechanischen Vorreinigung und bei der Nachklärung in der biologischen Stufe anfallenden Schlämme, in der Regel mit mehr als 90 % Wassergehalt.
Kleinkläranlage	Siehe Abwasserreinigungsanlage.
Mischsystem	Im Mischsystem gesammeltes Abwasser enthält häusliches Schmutzwasser, gewerbliches und industrielles Abwasser, Fremdwasser und Regenwasser. Auch im Mischsystem ist das aus Brunnen, Bächen, Quellen, Drainagen und offenen Kühlkreisläufen anfallende sogenannte Fremdwasser höchst unerwünscht und muss möglichst weitgehend von der Kanalisation ferngehalten werden, weil es die Abflusskapazität der Kanäle mitbeansprucht, in Pumpwerken zusätzliche Pumpkosten verursacht, die Kläranlage unnötig hydraulisch belastet und Schmutzfrachtabschwemmungen in die Gewässer verursacht.
Öffentliche Kanalisation	Kanalisationen, die das Abwasser aus Bauzonen und aus bestehenden Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen, für welche die besonderen Verfahren der Abwasserbeseitigung (Art. 13 GSchG) keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind, der Abwasserreinigungsanlage zuführen oder deren Anschluss vorgesehen ist (Art. 10 Abs. 1 GSchG).

Quelle	Als Quelle gilt jeder örtlich begrenzte, natürliche Grundwasseraustritt, auch nach erfolgter Fassung. Quellwasser gilt deshalb als Grundwasser.
Regenbecken	Dienen vor allem der mechanischen Vorreinigung des zu entlastenden Entlastungswassers, ferner der Reduktion der Entlastungshäufigkeit und dem Rückhalt schädlicher Stoffe in Havariefällen. Mittels der Regenbecken kann die zur ARA weiterzuleitende Mischwassermenge bei Regenwetter erheblich reduziert werden.
Regionale Abwasseranlage	ARA, Kanäle und Sonderbauwerke einer Abwasserregion von mehreren Gemeinden, die sich in einem Abwasserzweckverband zusammengeschlossen haben
Regionalkanal	Siehe Hauptsammelkanal bzw. Regionale Abwasseranlage
Retention	Einrichtungen, Massnahmen oder Bauwerke welche einen reduzierten (gedrosselten) Abfluss bewirken sowie eine gewisse Wassermenge zurück halten und dadurch verzögert weiterleiten. Damit können Abflussspitzen im unterliegenden Entwässerungsnetz vermindert werden. Siehe Regenbecken.
Rückfluss-Sicherung	Technische, meist automatische Vorrichtung in der Ableitung von Hausentwässerungen. Sie soll verhindern, dass bei Starkregen oder bei Hochwasser im Vorfluter oder bei Überschreiten der Abflusskapazität in der öffentlichen Kanalisation Abwasser in tiefliegende Keller, Räume und Einfahrten eindringt. Eine zuverlässige Funktion erfordert eine regelmässige Wartung.
Stand der Technik	Die Abwasseranlagen sind nach den Regeln der Baukunst und dem Stand der Technik zu erstellen und zu betreiben. Dabei handelt es sich um allgemein anerkannte, zeitgerechte Methoden, die in der Bautechnik und Abwassertechnik angewendet werden und in entsprechenden Richtlinien, Norm- und Regelwerken festgelegt sind.
Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> - Grundstoffe (Rohstoffe und andere unveränderte Naturstoffe, chemisch einheitliche Stoffe), die aufgrund ihrer chemischen Eigenschaften direkt oder indirekt eine biologische Wirkung hervorrufen, oder - Einfache Stoffgemische, die nicht im Hinblick auf bestimmte Verwendungen zusammengesetzt worden sind und die aufgrund ihrer chemischen Eigenschaften direkt eine biologische Wirkung hervorrufen. <p>Abbaubare Stoffe: Auf chemischem oder biologischem Weg abbaubare Stoffe.</p>

Trennsystem	Beim Trennsystem erfolgt die Ableitung von Schmutz- und Regenabwasser in zwei getrennten Leitungsnetzen.
Versickerungsanlage	Jede Art von Anlagen die eine Versickerung des im Siedlungsgebiet anfallenden unverschmutzten Regenwassers ermöglicht.
Vorfluter	Gewässer (Bach, Fluss oder See), das die Abflüsse eines Gebietes aufnimmt und weiterleitet.